



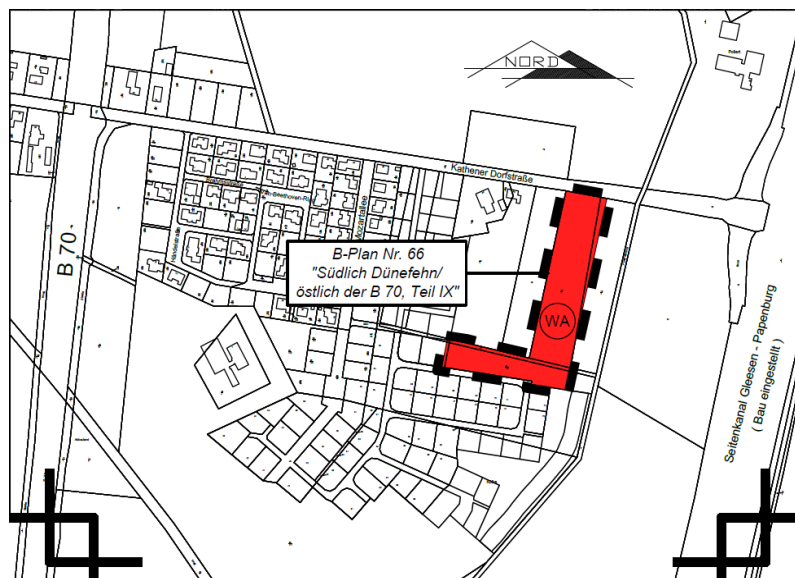
ausgehängt am: 22.03.2016
abgenommen am: _____

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 66 „Südlich Dünefehn/östlich der B 70, Teil IX“, Gemeinde Lathen hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lathen hat den Planentwurf und die Entwurfsbegründung einschließlich Anlagen zum Bebauungsplan Nr. 66 „Südlich Dünefehn/östlich der B 70, Teil IX“ und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats sowie die Abwägung aus den Verfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan soll das Wohnquartier „Dünefehn“ nach Osten hin abgerundet und abgeschlossen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Folgende umweltbezogene Informationen sind zu diesem Bebauungsplan bisher bereits verfügbar:

- Umweltbericht als Bestandteil der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan, siehe Seite 13 ff
- Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes, Immissionen Landwirtschaft; siehe Seite 8 Entwurfsbegründung sowie Bebauungsplanentwurf unter Nachrichtliche Hinweise, Punkt 4
- Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes; Belange des Verkehrs; siehe Seite 11 Entwurfsbegründung sowie Bebauungsplanentwurf unter Nachrichtliche Hinweise, Punkt 5
- Stellungnahme des Landkreises Emsland, Meppen, vom 27.01.2016, Fachbereich Naturschutz und Forsten, bezüglich der Erfassung der Biotoptypen und Erstellung einer Eingriffsbilanzierung
- Stellungnahme des Landkreises Emsland, Meppen, vom 27.01.2016, Fachbereich Brandschutz, bezüglich Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes

- Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, vom 22.12.201, bezüglich der Lärmemissionen zur Wehrtechnischen Dienststelle 91
- Stellungnahme der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lingen, vom 18.01.2016 bezüglich der von der B 70 ausgehenden Emissionen

Gem. § 3 (2) BauGB liegen Planentwurf und Entwurfsbegründung einschließlich Anlagen zum Bebauungsplan Nr. 66 „Südlich Dünefehn/östlich der B 70, Teil IX“ sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Informationen in der Zeit vom

29. März 2016 bis einschließlich 03. Mai 2016

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Große Straße 3, Zimmer Nr. O.27, 49762 Lathen, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Im Auftrage



-Hans Liesen-